DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn Ministerialdirektor
Dr. Nils Weith
Leiter der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

per E-Mail: IVD2@bmf.bund.de

18. Oktober 2024

Stellungnahme zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung
GZ IV D 2 - S 1910/24/10030 :004, DOK 2024/0773790

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) Stellung nehmen zu können.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung stellt unsere Unternehmen vor sehr große Herausforderungen. Von besonderer Wichtigkeit ist es daher, dass die Möglichkeit einer rechtsicheren Umsetzung durch den Gesetz- und Verordnungsgeber gewährleistet wird. Daher sind die Bestrebungen, mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der KassenSichV mehr Rechtssicherheit durch Klarstellungen zu schaffen, im Grundsatz zu begrüßen. Jedoch sehen wir an einigen Stellen die Gefahr, dass statt einer höheren Rechtssicherheit, neue Rechtsunsicherheiten u. a. durch die Nutzung unklarer Begrifflichkeiten ausgelöst werden. Dies sollte unbedingt vermieden werden.

Außerdem sollten bei den avisierten Änderungen die hierdurch ausgelösten Implementierungskosten der Unternehmen im Blick behalten werden. Schon die Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (Kassengesetz) und der begleitenden Verordnung sowie der begleitenden Anwendungserlasse durch die Unternehmen ist bereits heute wesentlich kostenintensiver als im Gesetzentwurf veranschlagt.

Unsere Anmerkungen zu den Änderungen im Detail entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Daniela Jope Simone Schlewitz

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Renate Hornung-Draus

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E.V.
Ralph Brügelmann

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Michael Alber

Anmerkungen zu Artikel 1 – Änderung der Kassensicherungsverordnung

Zu 2. Buchst. b) - Protokollierung von digitalen Grundaufzeichnungen, § 2 KassenSichV-E

Der Verordnungsentwurf sieht vor, die Formulierung in § 2 Satz 2 Nr. 7 KassenSichV-E auf „Prüfwerte“ zu ändern. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass klargestellt werden soll, dass eine Transaktion immer aus mindestens zwei Schritten (Beginn und Ende) besteht und damit auch immer mehrere Prüfwerte pro Transaktion vorliegen. Damit wird der Begriff des „Prüfwertes“ in Bezug auf die Transaktion verwendet. Auf dem Beleg soll gem. § 6 Nr. 7 KassenSichV der „Prüfwert im Sinne des § 2 Satz 2 Nr. 7 KassenSichV“ ausgewiesen werden. Hier soll keine Anpassung des Wortlautes erfolgen.

Der Begriff „Prüfwert“, der auf dem Beleg ausgewiesen werden muss, ist ein anderer als derjenige in § 2 Satz 2 Nr. 7 KassenSichV-E. Die DSFinV-K verwendet den Begriff des Prüfwertes in Anhang I - Definition des QR-Codes für maschinell prüfbare Kassenbelege wie folgt: „*<signatur> Prüfwert / Signatur der FinishTransaction-Operation der TSE*“. Es geht daher nicht um den Beginn und das Ende der Transaktion.

Der Anwendungserlass zu § 146a Rz. 1.12.2.4 verwendet den Begriff „Prüfwert“ im Zusammenhang mit den Protokolldaten und es wird auf Kapitel 3.5.4 der BSI-TR 03153-1 verwiesen. Auch in der BSI-TR 03151-1 wird von dem „Prüfwert“ (Singular) gesprochen, der von dem Sicherheitsmodul erzeugt wird. Die Daten für die Prüfwertberechnung umfasst auch das Datenfeld „signatureCreationTime“, das den Zeitpunkt des Absicherungsschritts enthalten (Zeitpunkt des Vorgangsbeginns, des Updates bzw. der Beendigung) muss.

Durch die angedachte Änderung in § 2 Satz 2 Nr. 7 KassenSichV-E kommt es nicht zu einer Klarstellung, vielmehr entstehen neue Rechtsunsicherheiten, die unbedingt zu vermeiden sind. Ferner wäre der Verweis in § 6 Nr. 7 KassenSichV auf den Prüfwert in § 2 Satz 2 Nr. 7 KassenSichV-E nicht mehr stimmig.

Petitum:
Die Neuregelung des § 2 Satz 2 Nr. 7 KassenSichV-E sollte gestrichen werden.

Zu 3. Einheitliche digitale Schnittstelle, § 4 KassenSichV

Die Regelung zur einheitlichen digitalen Schnittstelle soll an mehreren Stellen überarbeitet werden. Sowohl in § 4 Satz 1 als auch in Satz 4 soll ausdrücklich der Export von Daten aus einem elektronischen Aufzeichnungssystem in ein externes elektronisches Aufbewahrungssystem gem. § 3 Abs. 3 KassenSichV als Teil der Datensatzbeschreibung der einheitlichen digitalen Schnittstelle zur Übergabe an den mit der Kassen-Nachschau oder Außenprüfung betrauten Finanzbeamten ergänzt werden.

Hierzu führt die Begründung wie folgt aus: „… *Daneben wird in Satz 1 und Satz 4 klarstellend der Export aus einem elektronischen Aufbewahrungssystem im Sinne des § 3 Absatz 3 ergänzt. Denn auch exportierte Daten müssen nach Ihrem Export der jeweiligen digitalen Schnittstelle entsprechen.*“

Die Formulierung in der Verordnungsbegründung ist unklar. Offen ist die Bedeutung der Formulierung „der jeweiligen digitalen Schnittstelle entsprechen“ und die Frage, auf welchen Zeitpunkt des Exportes abzustellen ist. Dabei kommen zwei Zeitpunkte in Betracht. Zum einen der Zeitpunkt der Datenentstehung bzw. Datensicherung im externen elektronischen Aufbewahrungssystem, zum anderen der Übergabezeitpunkt zur Prüfung an die Finanzverwaltung. In Fällen, in denen zum Zeitpunkt des „ersten“ Datenexportes vom elektronischen Aufzeichnungssystems an das externe elektronische Aufbewahrungssystem eine andere Version der DSFinV gilt als zum Zeitpunkt des Exportes an den Prüfer, würde dann ggf. eine (revisionssichere) Anpassung der Datensätze an die dann geltende Version erfolgen müssen. Sollte mit der Neufassung diese Erhöhung der Anforderungen beabsichtigt sein, lehnen wir diese entschieden ab, denn es käme zu einem gravierenden Bürokratieaufwuchs. Zudem ist eine Anpassung der Datensätze dann nicht möglich, wenn die zum Zeitpunkt der Prüfung aktuelle Version der DSFinV und die damals geltende Version der DSFinV nicht konsistent sind. Entsprechende Entwicklungen können nicht ausgeschlossen werden.

In der Praxis übertragen viele Unternehmen die Daten des elektronischen Aufzeichnungssystems und der TSE in die Vorgaben der jeweils geltenden DSFinV-K und speichern diese revisionssicher in einem Archiv. Auf diese Weise werden die Vorgaben von § 3 Abs. 1 KassenSichV zuverlässig erfüllt; dies gilt insbesondere für die Vorgabe der Manipulationssicherheit. Sollte mit der Bezeichnung der “jeweiligen digitalen Schnittstelle” der Stand der DSFinV-K zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. der Übermittlung an die

Finanzverwaltung gemeint sein, würde dies eine Revision der Daten in das aktuelle Format der DSFinV-K erfordern. Damit wäre grundsätzlich auch eine Möglichkeit zur Manipulation gegeben. Außerdem würde diese Interpretation eine äußerst kostenintensive Neustrukturierung der IT-Architektur in den Unternehmen erfordern.

Petitum:
Wir bitten um Klarstellung, dass mit der Entsprechung der jeweiligen digitalen Schnittstelle die Schnittstelle zum Zeitpunkt der Aufzeichnung der Daten gemeint ist.

Zu 4. Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung, § 5 KassenSichV

Zu Buchstabe a)

Die Neufassung von § 5 Satz 1 KassenSichV-E betont durch die Einfügung des Wortes “einheitliche” die Einheitlichkeit der digitalen Schnittstelle. U. E. ist diese Einheitlichkeit trotz ihrer formalen Definition in der Praxis nicht hinreichend gegeben. Denn die Datenfelder der DSFinV-K sind nach den allgemeinen Programmierstandards nicht eindeutig definiert. Steuerrechtsfremde Programmierer, die die Vorgaben nicht nach den im Steuerrecht anzuwendenden Regeln auslegen können, programmieren daher unsachgemäße Umsetzungen der Datenfelder. Dies können z. B. eine falsche Anzahl der Nachkommastellen, falsche Rundungsregeln oder falsche Formate (z. B. Verwendung numerischer statt alphanumerischer Werte und umgekehrt; es gab Fälle in denen die Seriennummer der TSE als alphanumerischer Wert angegeben wurde) oder unsachgemäße Vorzeichen sein. Es fehlt ein programmiertechnisches Dokument mit den notwendigen Definitionen und Funktionen.

Diese unterschiedlichen Interpretationen der Vorgaben der DSFinV-K können dann bei einer Kassen-Nachschau zu Fehlermeldungen des Prüfprogramms führen, die der Steuerpflichtige nicht zu verantworten hat.

Ebenso gibt es keine umfassende Dokumentation zum Prüfprogramm Amadeus-Verify. Daher ist den Steuerpflichtigen und den Prüfern das zu erwartende Ergebnis einer Prüfung zumindest partiell unbekannt. Als Folge können aufgrund der Formulierung des Prüfberichts die Aussagen als Fehlermeldung interpretiert werden, obwohl sie vollständig korrekt sind. Die betrifft z. B. die Zertifikatsprüfung.

Hier sind drei Prüfungen möglich, die des

- Rohzertifikats,
- Intermediate Zertifikat und
- Leave Zertifikat.

Nur das Rohzertifikat wird vom Programm geprüft und erhält ein positives Ergebnis. Die anderen beiden Zertifikate werden nicht geprüft und erhalten deshalb kein positives Ergebnis. Dies wird zum Teil sowohl vom Steuerpflichtigen als auch vom Betriebsprüfer als Fehler interpretiert. Weiterhin erzeugt Amadeus-Verify bei unerwarteten Vorzeichen Fehlermeldungen. Dies kann aber, wie oben dargelegt, auch an der unzureichenden Definition der Datenfelder in der DSFinV-K liegen. Auch dies führt bei Betriebsprüfungen zu Konflikten, die der Steuerpflichtige nicht zu verantworten hat.

Petitum:
In der Praxis ist die Einheitlichkeit der digitalen Schnittstelle nicht hinreichend gegeben. Aus der angenommenen Einheitlichkeit darf bei Fehlermeldungen nicht automatisch auf ein schuldhaftes Versäumnis des Steuerpflichtigen geschlossen werden.

Zu Buchstabe b)

In § 5 KassenSichV ist geregelt, welche Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Einvernehmen mit dem BMF in Technischen Richtlinien und Schutzprofilen festlegen kann. Bisher umfasst diese Kompetenz die digitale Schnittstelle, soweit diese den standardisierten Export aus dem Speichermedium und die Anbindung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung an das elektronische Aufzeichnungssystem betreffen, das Sicherheitsmodul und das Speichermedium. Zukünftig sollen weitere Ausführungen dazu ergänzt werden, was aus Sicht der Finanzverwaltung Teil der Anforderungen an die (einheitliche) digitale Schnittstelle sowie das Sicherheitsmodul sein soll. Genannt werden die technischen und organisatorischen Anforderungen an die kryptografischen Schlüssel der technischen Sicherheitseinrichtung, deren zugehörige kryptografischen Zertifikate sowie die Zertifikatsinfrastrukturen (Public Key Infrastrukturen - PKI). Dabei soll es sich ausweislich der Begründung lediglich um klarstellende Ausführungen handeln.

Fraglich ist, ob die Neuregelung über eine reine Klarstellung hinausgeht und es daher an einer gesetzlichen Grundlage für die Befugnis des BSI zur Festlegung einer PKI fehlt. Die Anforderungen an die PKI wurden vom BSI mit der technischen Richtlinie TR 03145-5 vom

23. September 2023 erstmals definiert. Dieser Zeitpunkt zeigt, dass die Notwendigkeit einer PKI bei der Erarbeitung der Zertifizierungsgrundlagen nach der Verabschiedung des Gesetzes nicht gesehen wurde.

Technisch ermöglich die PKI die Sperrung einer TSE. D. h. die TSE wird mit ihrer Seriennummer ab dem Datum der Sperrung in einer Sperrliste als ungültig markiert. Diese Funktion wird u. E. mit der Betriebsaufnahme des Meldeportals für elektronische Aufzeichnungssysteme und TSE über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle ab dem 1. Januar 2025 redundant. Über dieses Portal haben die Finanzbehörden eine zuverlässige Information, ob der Steuerpflichtige eine gültige TSE angemeldet hat oder nicht.

Petitum:
Die Notwendigkeit einer PKI sollte geprüft werden.

Zu 5. Buchst. b) - Anforderungen an den Beleg, § 6 KassenSichV-E

Wir begrüßen, dass in Fällen, in denen Kassensysteme, die bereits E-Rechnungen ausstellen können, die E-Rechnung die Funktion eines Beleges nach § 6 KassenSichV übernehmen soll. Im Zusammenhang mit dieser Neuregelung stellen sich diverse Fragen, die mit erheblichen Rechtsunsicherheiten einhergehen.

<u>Strukturierter Datensatz</u>
Die neu aufgenommen Vorgaben von § 6 Satz 2 Nr. 3 KassenSichV-E fordern, dass die Angaben nach § 6 Satz 1 KassenSichV bei einer E-Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 3 und 6 Umsatzsteuergesetz (UStG) in einem strukturierten Format der E-Rechnung beigefügt sein müssen.

Die Formulierung “beigefügt” kann zu der Annahme führen, dass es sich um einen begleitenden Datensatz handeln soll. In der Begründung zu Nr. 5 Buchst. b des Entwurfs wird dann ausgeführt, dass die E-Rechnung die Funktion eines Belegs nach § 6 KassenSichV übernehmen kann, damit nicht ein zweiter Beleg bzw. Datensatz ausgefertigt werden muss. Dies spricht für eine Integration der Daten in strukturierter Form in die E-Rechnung.

Petitum:
Wir bitten um Klarstellung, ob die Angaben gem. § 6 Satz 1 KassenSichV Bestandteil des strukturierten Datensatzes der E-Rechnung sein sollen oder ob ein zweiter strukturierter Datensatz beigefügt werden soll.

Allerdings ist die Anforderung der vollständigen Integration der Angaben gem. § 6 Satz 1 KassenSichV in strukturierter Form in die E-Rechnung bis auf weiteres technisch nicht leistbar. Die EN-16931 ist eine Normenfamilie. Dabei bildet die EN-16931-1 die Kernrechnung ab, die universell verwendbar ist und für die ein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ab 2025 die Empfangsbereitschaft sicherstellen muss. Hier ist bislang keine Feldbelegung für Daten, welche die Absicherung von Bargeldgeschäften durch technische Sicherheitseinrichtungen jeder Art (nicht nur die deutsche TSE) dokumentieren, vorgesehen. Daher wäre eine Integration nur in einem Freitextfeld möglich, welches aber die Anforderung “in strukturierter Form” nicht erfüllt und keine automatisierte Verarbeitung zulässt.

Anders ist dies im Datenmodell EN-16931-8 für die simplified Invoice / Receipt. Hier sollen die Daten von Kassensicherungssystemen in strukturierter Form aufgenommen werden, d. h. Feldbelegungen erhalten. Dieses Datenmodell ist aber nur zur Abwicklung von vereinfachten Rechnungen gem. Art. 220a MwStSystRL vorgesehen. Diese Rechnungen müssen nur die Angaben gem. Art. 226b MwStSystRL enthalten und dürfen gem. Art. 238 Abs. 1 Buchst. a) MwStSystRL bis zur Höhe von 400 € ausgestellt werden. In Deutschland entspricht die Kleinbetragsrechnung gem. § 33 UStDV diesen Vorgaben. § 33 Satz 4 UStDV enthält aber eine dauerhafte Ausnahme für Kleinbetragsrechnungen von der Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung.

Die Europäische Norm für die elektronische Rechnungstellung EN 16931 befindet sich aktuell in einer Überarbeitung. Ziel ist es, die für eine allgemeine Verwendbarkeit der Norm bei B2B-Rechnungen fehlenden Komponenten zu ergänzen. Zwar hat eine Vielzahl von EU-Mitgliedstaaten gesetzliche Vorschriften zur Absicherung von Kassensystemen, was grundsätzlich die Aufnahme entsprechender Felder in die EN 16931-1 ermöglicht. Diese Sicherungssysteme sind aber auf EU-Ebene nicht vereinheitlicht und hochgradig heterogen. Daher sind auch Art und Umfang der abzubildenden Daten sehr uneinheitlich und es ist fraglich, ob konkret die Angaben gem. § 6 Satz 1 KassenSichV Feldbelegungen in der EN-16931-1 erhalten werden. Dies gilt insbesondere für die Daten gem. § 6 Satz 1 Nr. 4, 6, 7 und partiell auch Nr. 2 KassenSichV. In der EN-16931-8 ist dies wahrscheinlicher, was aber aufgrund der Ausnahmeregelung in § 33 Satz 4 UStDV ins Leere läuft. Zudem wäre auch hier

die Heterogenität der in den EU-Mitgliedstaaten abzubildenden Daten in den Griff zu bekommen.

Sollten sich in der EN-16931-1 keine Feldbelegungen für die Daten gem. § 6 Satz 1 KassenSichV integrieren lassen, müsste dies im Rahmen von branchenspezifischen Extensions zur Norm erfolgen. Allerdings sollen sich alle Branchen die benötigten Extensions selbst programmieren bzw. programmieren lassen. Zudem müsste zwischen leistendem Unternehmer und Leistungsempfänger eine Vereinbarung über die Nutzung dieser Extension erfolgen.

Dies bedeutet aufgrund der Heterogenität der bargeldintensiven Unternehmen und ihrer Kundschaft einen hohen zusätzlichen Aufwand. Alle an einer Transaktion beteiligten Unternehmen müssten die Extension übermitteln, empfangen und verarbeiten können, wozu anders als für die Kernrechnung keine Verpflichtung besteht. Wenn z. B. ein Industrieunternehmen bei einem Lebensmitteleinzelhändler oder Betrieb aus dem Lebensmittelhandwerk für die betriebliche Verwendung (z. B. Betriebsfest) Lebensmittel kauft, müsste dieses Industrieunternehmen bzw. dessen Provider die Extension mit den Daten gem. § 6 Satz 1 KassenSichV empfangen und verarbeiten können.

Petitum:
Bis sicher geklärt ist, ob die Daten gem. § 6 Satz 1 DSFinV-K sicher in strukturierter Form in den Datensatz de EN-16931-1 integriert werden können, ohne eine Extension zu benötigen, sollten diese Daten auch in einem separaten Beleg / Datensatz übertragen und gespeichert werden können.

Anwendungsfragen
In Fällen, in denen die Daten aus dem Kassensystem an ein ERP-System gemeldet werden, das dann die E-Rechnung erstellt, ist fraglich, ob die Erleichterung greift oder zusätzlich zu der E-Rechnung noch ein Kassenbeleg erstellt und ausgegeben werden muss. Hierzu sollten Ausführungen in der Begründung ergänzt werden.

Petitum:
Die Erleichterung sollte auch für die Fälle gelten, bei denen die E-Rechnung auf Basis der Kassendaten anschließend durch ein ERP-System erstellt wird.

Mittelfristig soll die E-Rechnung durch ein Meldesystem ergänzt werden. Die Rechnungspflichtdaten jeder Transaktion, für die eine E-Rechnung ausgestellt wird, werden dann automatisiert den Finanzbehörden gemeldet. Dabei hat die Manipulationssicherheit der gemeldeten Daten eine hohe Relevanz. Das Meldesystem soll so aufgebaut werden, dass die gemeldeten Daten absolut identisch zu den Rechnungsdaten sein werden. Folglich werden mit Einführung des Meldesystems die Transaktionen, für die E-Rechnungen ausgestellt werden, auch durch das Meldesystem abgesichert. Insbesondere wenn sich die Daten gem. § 6 Satz 1 KassenSichV nicht in die EN 16931-1 integrieren lassen, sollte das Meldesystem den Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen übernehmen.

Petitum:
Mit Einführung des Meldesystems sollte die Absicherung von E-Rechnungen, die aus Kassensystemen erzeugt werden, entfallen. Die Aufnahme der Angaben gem. § 6 Satz 1 KassenSichV in die E-Rechnung kann dann ebenfalls entfallen.

Umgang mit Rundungsdifferenzen

Aufgrund dessen, dass bei der E-Rechnung die Grundlage das sog. Netto-Prinzip bei der Kalkulation zur Anwendung kommt und in den Kassen auf Basis der Bruttomethode der Kassenbon erstellt wird, können Abweichungen in Form von Rundungsdifferenzen zwischen der E-Rechnung und einem Kassenbon entstehen. Diese Differenzen müssen ausdrücklich durch die Finanzverwaltung akzeptiert werden, da diese systemimmanent sind. Daher stellt sich zum einen zudem die Frage, wie in Bezug auf die Umsatzsteuer mit den Rundungsdifferenzen zu verfahren ist. Wie müssen die Rundungsdifferenzen aufgeteilt werden, wenn Geschäftsvorfälle mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen vorliegen?

Petitum:
Es bedarf dringend einer Klärung, wie mit Rundungsdifferenzen zu verfahren ist, um Rechtsunsicherheiten zu verhindern.

Anmerkungen zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 soll Artikel 1 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten. Die aktuelle Fassung der EN-16931 bietet aber nicht die Möglichkeit, die Angaben gem. § 6 Satz 1 KassenSichV in strukturierter Form in die E-Rechnung aufzunehmen. Die Ergebnisse des CEN-Komitees zur Überarbeitung der Norm EN-16931

werden voraussichtlich im zweiten Quartal 2025 publiziert. Erst dann besteht Klarheit, ob sich die Vorgaben von § 6 Satz 2 Nr. 3 KassenSichV-E überhaupt umsetzen lassen.

Typischerweise tritt eine neue Fassung der Norm 18 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, damit die Anwender, insbesondere auch der öffentliche Sektor, hinreichend Zeit haben, die neuen Vorgaben umzusetzen. Dies wäre bei dem hier skizzierten Zeitablauf voraussichtlich im vierten Quartal 2026. Vor Inkrafttreten können die Steuerpflichtigen nicht mit der Neufassung der Norm arbeiten, da die Empfangsverpflichtung nur für die in Kraft befindliche Fassung gilt.

Petitum:
Das Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 5 Buchst. b) sollte an den Zeitrahmen der Weiterentwicklung und Inkrafttreten der überarbeiteten Norm EN-16931 angepasst werden.